

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A vom 21.09.2013 gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 iVm § 37 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 169/2013, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.09.2013 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Verletzung des ORF-G und führte dazu im Wesentlichen aus, der Beschwerdegegner habe am 12.08.2013 in der ZIB 2 um 22:00 Uhr die beiden Priester B und C als „kreuz punkt net-Leute“ bezeichnet, die im „Verdacht“ stünden, „im Internet gegen Frauen, Homosexuelle und Juden gehetzt zu haben“.

Dadurch habe der ORF das Objektivitätsgebot verletzt, denn die beiden Priester B und C seien keine „*kreuz punkt net*-Leute“. Sie seien Mitarbeiter des Internet-Forums „*gloria.tv*“, jedoch nicht von „*kreuz.net*“. Der ORF habe hiermit durch mangelhafte Sorgfalt bei den Recherchen diese beiden Priester zu Unrecht verdächtigt, „*kreuz punkt net*-Leute“ zu sein.

Durch die Präsentation der Priester als „*kreuz punkt net*-Leute“, die im „*Verdacht*“ stünden, „*im Internet gegen Frauen, Homosexuelle und Juden gehetzt zu haben*“, habe der ORF das Ansehen der beiden Priester durch diesen Rufmord erheblich geschädigt; es sei nicht einmal die Floskel von der Unschuldsvermutung beigefügt worden, worauf jeder Mensch, solange er nicht verurteilt sei, presserechtlich Anspruch habe.

Indem der ORF die leitenden Mitarbeiter von „*gloria.tv*“ als „*kreuz punkt net*-Leute“ beschuldigt und das Ansehen der beiden Priester erheblich geschädigt habe, habe der zur Objektivität verpflichtete öffentlich-rechtliche Österreichische Rundfunk auch die anderen Mitarbeiter, Kommentatoren und User von „*gloria.tv*“ in ihrem Ansehen geschädigt, weshalb der Beschwerdeführer als Angehöriger der Vereinigung der Freunde und Förderer von „*gloria.tv*“ gegen eine derartige Diskriminierung, die eines demokratischen Rechtsstaates unwürdig sei, entschieden Einspruch erhebe und eine Richtigstellung verlange, dass es sich bei den beiden, im ORF beschuldigten Priestern B und C nicht um „*kreuz punkt net*-Leute“ handle.

Seiner Beschwerde legte der Beschwerdeführer ein offenbar selbst verfasstes Transkript des inkriminierten Beitrags bei. In diesem ist der Inhalt des Beitrags wie folgt wiedergegeben:

„ZIB 2, 12. 8. 2013, 22 Uhr

Headlines

Hetzer im Netz: Zwei katholische Priester stehen im Verdacht, im Internet gegen Frauen, Homosexuelle und Juden gehetzt zu haben.

Moderatorin Lou Lorenz-Dittlbacher

Hausdurchsuchungen bei katholischen Priestern sind an sich schon nicht das, was wir unter journalistischer Routine verstehen. Ganz besonders aber nicht, wenn es um die folgenden Delikte geht. Die Männer, über die wir jetzt berichten, stehen im Verdacht, eine Internet-Plattform betrieben zu haben, über die Hetze gegen Frauen, Schwule und Juden betrieben wurde.

*Ende vergangenen Jahres wurde die Seite „*kreuz punkt net*“ dann plötzlich abgeschaltet. Jetzt, mehr ein halbes Jahr später, scheinen die Ermittler auf der Spur der Hetzer zu sein. Einzelheiten von Christian Jensch und Peter Kreuzbach.*

ORF:

*Auf herabwürdigende Sprüche und obskure Vergleiche hatte sich „*kreuz punkt net*“ spezialisiert. Unter dem Deckmantel der katholischen Kirche wurde hier im gesamten deutschsprachigen Raum gegen alle gehetzt, die nicht in die enge Glaubensauslegung der Betreiber gepasst haben. Beschimpft wurde auch der Wiener Erzbischof Christoph Schönborn (gezeigt wird ein *kreuz.net*-Artikel, wo Schönborn als „Homoporn-Kardinal“ bezeichnet wird – in Anspielung auf die Ausstellung von Hrdlicka-Zeichnungen im Wiener Diözesan-Museum, wo Jesus mit erigiertem Glied als Homo-Orgiast im Kreise seiner Jünger zu sehen ist).*

Angezeigt hat die Betreiber keiner der betroffenen Geistlichen, sondern der deutsche Kirchen-Kritiker David Berger.

David Berger:

Als ich als Einzel-Person oder andere Einzelpersonen die Behörden informiert haben über „kreuz.net“, dann war kaum Interesse da. Erst als wir dann hier vom Verlag die Aktion „Stoppt kreuz.net“ ins Leben gerufen hatten und die 15.000 Euro Belohnung ausgesetzt hatten, auf einmal ist auch ein Interesse der Strafverfolgungs-Behörden, der Staatsanwaltschaft, ja selbst des Geheimdienstes in Deutschland also ist da.

ORF:

Zeitweilig hatte die Seite 20.000 angemeldete User, Neun Jahre war sie online. In Österreich werden zumindest zwei katholische Pfarrer und mehrere Laien der Verhetzung und Wiederbetätigung verdächtigt.

David Berger:

Österreich war schon sprachlich immer sehr deutlich zuordenbar zu „kreuz.net“, das heißt, man hat schon immer sprachliche Eigenheiten bei den Artikeln von „kreuz.net“ erkannt. Und dann gab es eben auch im Zusammenhang mit „Stoppt kreuz.net“ viele Hinweise auf Hintermänner aus Österreich selber.

ORF:

Mit Bergers Anzeige, Ende vergangenen Jahres, ging mit einem Mal auch „kreuz punkt net“ offline. Und nun, im Juli, hat es zwei Hausdurchsuchungen gegeben, in Grieskirchen in Oberösterreich und hier in Wien. Dabei soll ein Ermittler verletzt worden sein. Ausgerastet sind „kreuz punkt net“-Leute bereits vor Journalisten des „Spiegel-TV“ und sind auch handgreiflich geworden, wie diese Bilder belegen (zu sehen ist, wie B zudringliche Journalisten aus der Kirche weist, indem er diese, ohne zu stoßen, kurz dreht und Richtung Ausgang schiebt, wobei TV-Aufnahmen von Personen offenkundig ohne Genehmigung gemacht wurden, welche auch außerhalb der Kirche Mitarbeiter mit einem Schirm und C durch Verdecken der Linse mit der Hand zu verhindern suchen).

ORF:

Hetzer haben es im Internet zuweilen einfach, „kreuz.net“ etwa hatte Server in Moldawien und die Web-Site in Kalifornien angemeldet. Der Vergleich zu Neo-Nazi-Websites liegt nahe.

Karl Heinz Grundböck, Sprecher Innenministerium

Das Verbots-Gesetz gibt es in Österreich ist aber ein wichtiger Teil der Gesetzgebung wenn es um das Verbot der Wiederbetätigung geht. Ähnliche Gesetze gibt es aber in anderen Ländern nicht und wenn Server in diesen Ländern registriert sind, erschwert das ganz ohne Zweifel die Ermittlungen.

ORF:

Nicht einfacher macht die Ermittlungen gegen „kreuz punkt net“, dass derzeit noch zwei Staatsanwaltschaften in Wien und in Feldkirch zuständig sind.“

Der Beschwerdeführer ist Mitglied im Förderverein gloria.tv. Der Förderverein gloria.tv ist ein zur ZVR-Zahl 081978368 bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein. „gloria.tv“ ist ein von der moldawischen Firma „Nina Buzut Dodalu S.R.L.“ betriebenes Internetangebot. Nach eigenen Angaben im Impressum auf der Homepage sieht sich „gloria.tv“ als Internet-Portal für Katholiken und Internet-Nutzer aller Sprachen und Nationen.

Die Ausrichtung orientiert sich streng an der katholischen Lehre. Das Online-Medium tritt insbesondere für die Wahrung, Förderung und Ausbreitung der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens, das Lebensrecht ungeborener und behinderter sowie alter und kranker Menschen sowie die Bewahrung von Ehe und Familie ein. „gloria.tv“ ist eine private Initiative, die nicht direkt mit der kirchlichen Hierarchie verbunden ist.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde des Beschwerdeführers sowie dem von ihm vorgelegten Sendungstranskript.

Die Feststellungen zu „gloria.tv“, dem Förderverein gloria.tv und zur Mitgliedschaft des Beschwerdeführers im Förderverein gloria.tv ist, ergeben sich aus den Feststellungen im in einem anderen Beschwerdeverfahren zwischen den Parteien dieses Verfahrens ergangenen rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 15.02.2013, KOA 12.016/12-002.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde KommAustria.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

Der Beschwerdeführer hat lediglich eine Schädigung behauptet, ohne näher darzulegen, worin eine derartige Schädigung seiner Person oder Rechte bestehen könnte. Der Beschwerdeführer hat eine Verletzung des Objektivitätsgebotes (§ 4 Abs. 5 ORF-G) behauptet, die neben den beiden Priestern, an denen vom Beschwerdegegner „Rufmord“ begangen worden sei, auch die anderen Mitarbeiter, Kommentatoren und User von „gloria.tv“ „in ihrem Ansehen geschädigt“ habe.

Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Bereits aus diesem Grund scheidet eine Schädigung des Beschwerdeführers aus, da er weder namentlich genannt wird, noch sonst irgendwie ein Bezug auf ihn hergestellt wird. Weder seine Mitgliedschaft im Förderverein gloria.tv noch eine allfällige Tätigkeit im Rahmen von „gloria.tv“ sind geeignet, eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zu begründen, zumal im Bericht „gloria.tv“ oder der Förderverein gloria.tv nicht erwähnt werden sowie weder die Mitarbeit der (im Übrigen von den Sprechern nicht namentlich genannten) Priester bei „gloria.tv“ Gegenstand des Beitrags war, noch „gloria.tv“ in Verbindung mit kreuz.net gesetzt wurde. Insgesamt ergibt sich denkunmöglich eine unmittelbare (immaterielle) Schädigung des Beschwerdeführers durch den inkriminierten Bericht.

Die Beschwerde war daher als offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G zurückzuweisen.

Angesichts der nunmehr wiederholten (nämlich insgesamt fünften) Beschwerdeführung vor der KommAustria ohne eine der Spruchpraxis entsprechende Darlegung der Beschwerdelegitimation, der im Übrigen – soweit ersichtlich – insgesamt acht derartige Beschwerden vor dem bis zum 01.10.2010 für Beschwerden nach § 36 ORF-G zuständigen BKS vorausgegangen waren (vgl. dazu eingehend BKS 18.06.2007, GZ 611.929/0006-BKS/2007), wird in weiterer Folge zu prüfen sein, inwieweit bei weiteren vergleichbaren, vom Beschwerdeführer veranlassten Eingaben eine „offenbar mutwillige“ Inanspruchnahme der Tätigkeit der Behörde im Sinne von § 35 AVG vorliegt, die zur Verhängung einer Mutwillensstrafe führen würde. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine solche dann zu bejahen, wenn jemand „in Kenntnis der rechtlichen Unvertretbarkeit seiner Ansprüche entgegen den ihm zugegangenen Belehrungen aus dem Mangel innerer Bereitschaft, sich belehren zu lassen“, weiterhin auf bescheidmäßiger Behandlung seiner Anträge besteht (vgl. VwGH 09.03.1972, Zl. 2110/71) oder sich jemand „in dem Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und Zwecklosigkeit an die Behörde wendet, sowie wenn jemand aus Freude an der Beherrschung der Behörde handelt“ (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I², S. 485 und die dort zitierte Judikatur).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 30. Oktober 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)